MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

Auf Grund des § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die abweichenden Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Kurstadt Bad Soden-Salmünster werden gem. § 5 Abs. 1 und 3 HLöG zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs für die in Anlage 1.1 benannten Tage festgesetzt. Der Verkauf wird -unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten- auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.

II. Die Grenzen des freigegebenen Bereichs werden durch die Grafik in Anlage 1.2 festgelegt.

III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Das HLöG vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung lässt eine von § 3 Abs. 2 HLöG abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zu. Dazu muss der Ort als Kurort anerkannt oder als Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsort bestimmt worden sein. Zusätzlich sind die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen, die Öffnungszeiten dürfen acht Stunden nicht überschreiten und die Grenzen des Öffnungsbereichs sind auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb stattfindet oder das besondere Besucheraufkommen anzutreffen ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und 3 HLöG.

Zu I.: Bei der Festsetzung der freigegebenen Tage wurden der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag besonders berücksichtigt und von der Öffnung ausgenommen. Die Gottesdienste der Kirchengemeinden beginnen in der Regel zwischen 09:30 Uhr und 10:15 Uhr. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 60 - 90 Min. ist eine Freigabe ab 12:00 Uhr angemessen, um die freie Religionsausübung nicht zu gefährden.
Die Öffnungszeiten werden auf sechs Stunden begrenzt, damit potenziell eingesetzte Arbeitnehmer ausreichende Ruhephasen nach einem Arbeitseinsatz am Samstag bzw. vor einem Arbeitseinsatz am Montag einhalten können. In der Regel handelt es sich jedoch um inhabergeführte Geschäfte, die keine Beschäftigten einsetzen.

Zu II.: Die Grenzen des Öffnungsbereichs sind anhand von konkreten Straßenzügen so bestimmt worden, dass die Nähe zum Kurbetrieb sichergestellt ist.

Zu III.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse geboten. Im Vorfeld einer Geschäftsöffnung an einem Sonn- oder Feiertag sind für die Gewerbetreibenden organisatorische und planerische Maßnahmen mit wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich, die einer gewissen Planungssicherheit bedingen. Weiterhin soll Touristen und Besuchern die Deckung ihres individuellen touristischen Bedarfs ermöglicht

werden. Die Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Touristen und Besucher überwiegen somit dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Diese Verfügung stellt keine Verpflichtung zur Öffnung dar, sondern ermöglicht Gewerbetreibenden lediglich die Option. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet unsere Behörde, sofern dem Widerspruch -nach Anhören des in unserem Hause befindlichen Anhörungsausschusses- durch uns nicht abgeholfen werden wird.

2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Recht auf Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim

   Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
   Adalbertstraße 18
   60486 Frankfurt am Main

Dieser Antrag ist bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Linsengericht, den 27.10.2026

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration
Kreisordnungsbehörde -Gewerbe-

Im Auftrag

Baustian

Anlagen

www.mkk.de

Anlage 1.1 Festgesetzte Sonn- und Feiertage zur Öffnung

Sonntag	28.02.2027	Pfingstsonntag	16.05.2027	Sonntag	08.08.2027
Sonntag	07.03.2027	Pfingstmontag	17.05.2027	Sonntag	15.08.2027
Sonntag	14.03.2027	Sonntag	23.05.2027	Sonntag	22.08.2027
Sonntag	21.03.2027	Fronleichnam	27.05.2027	Sonntag	29.08.2027
Ostersonntag	28.03.2027	Sonntag	30.05.2027	Sonntag	05.09.2027
Ostermontag	29.03.2027	Sonntag	06.06.2027	Sonntag	12.09.2027
Sonntag	04.04.2027	Sonntag	13.06.2027	Sonntag	19.09.2027
Sonntag	11.04.2027	Sonntag	20.06.2027	Sonntag	26.09.2027
Sonntag	18.04.2027	Sonntag	27.06.2027	Tag d. D. Einheit	03.10.2027
Sonntag	25.04.2027	Sonntag	04.07.2027	Sonntag	10.10.2027
Maifeiertag	01.05.2027	Sonntag	11.07.2027	Sonntag	17.10.2027
Sonntag	02.05.2027	Sonntag	18.07.2027	Sonntag	24.10.2027
Chr. Himmelfahrt	06.05.2027	Sonntag	25.07.2027		
Sonntag	09.05.2027	Sonntag	01.08.2027		

Anlage 1.2 Karte mit den festgelegten Grenzen des Öffnungsgebietes

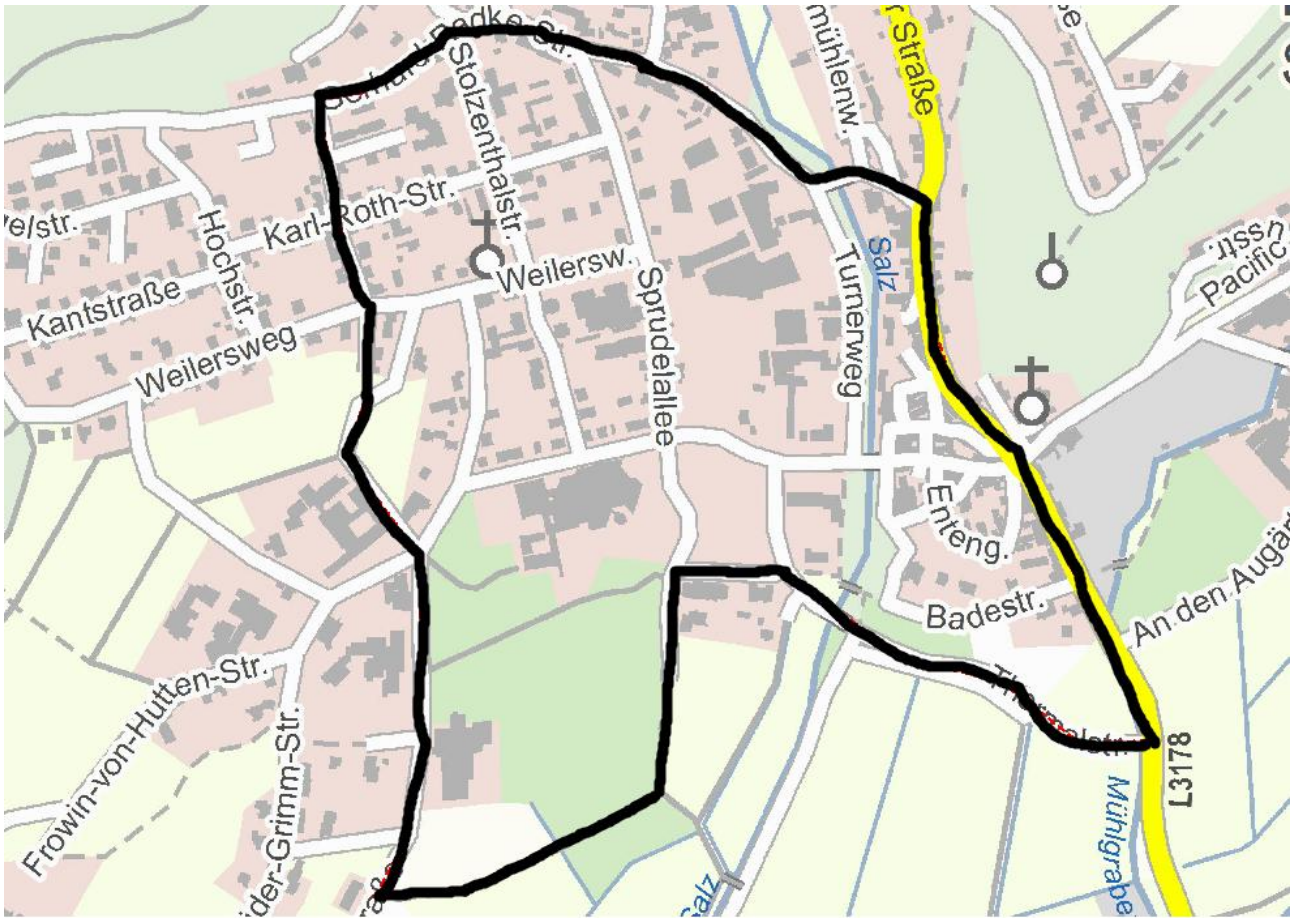

www.mkk.de